

**Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 13. Juni 2006 —
Atlantean/Kommission**

(Rechtssache T-192/03)

„Fischerei — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme — Antrag auf Erhöhung der Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit — Entscheidung 97/413/EG — Ablehnung durch die Kommission — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Zuständigkeit der Kommission“

1. *Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG; Entscheidung 2003/245 der Kommission) (vgl. Randnrn. 42-46, 49-53)*
2. *Fischerei — Gemeinsame Strukturpolitik — Mehrjährige Ausrichtungsprogramme (Entscheidung 97/413 des Rates, Artikel 4 Absatz 2 und 9; Entscheidung 2003/245 der Kommission) (vgl. Randnrn. 84-85, 87-89, 117)*

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m (ABl. L 90, S. 48), soweit damit der Antrag auf Erhöhung der Kapazität des Schiffes Atlantean abgelehnt wird

Tenor

1. Die Entscheidung 2003/245/EG der Kommission vom 4. April 2003 über die bei der Kommission eingegangenen Anträge auf Erhöhung der MAP-IV-

Ziele zur Berücksichtigung von Verbesserungen der Sicherheit, der Navigation auf See, der Hygiene, der Produktqualität und der Arbeitsbedingungen auf Schiffen mit einer Länge über alles von mehr als 12 m wird für nichtig erklärt, soweit sie das Schiff Atlantean der Klägerin betrifft.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.
3. Irland trägt seine eigenen Kosten.

**Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 14. Juni 2006 —
Italien/Kommission**

(Rechtssache T-110/05)

„Vogelgrippe — Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes — Unterbleiben von Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit“

Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Begriff — Handlungen mit verbindlicher Rechtswirkung (Artikel 230 EG; Verordnung Nr. 2102/2004 der Kommission) (vgl. Randnrn. 45-50)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2102/2004 der Kommission vom 9. Dezember 2004 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eiermarktes in Italien (ABl. L 365, S. 10), soweit sie keine Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282, S. 77) vorsieht